

Art. 3, Erl. 2, 3

Nach marxistisch-leninistischer Auffassung ist das Volk also nichts anderes als die Masse, die von der Partei geführt und erzogen werden müsse, das zu tun und zu wollen, was die Parteiführung will. Aus dem Satz: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«, wird der andere: »Alle Staatsgewalt wird von der Partei ausgeübt.« Eine Partei ist aber stets nur, wie der Begriff seinem Wortsinne nach besagt, ein Teil des Volkes. Wird der Begriff Volk so ausgelegt, daß darunter Partei verstanden wird, werden die Grenzen der Interpretation überschritten. Es liegt Verfassungsbruch vor (-> Erl. 7a zur Präambel).

2. Die Verfassung der SBZ unterscheidet sich in der Stellung der kommunistischen Partei von der Verfassung der Sowjetunion. In deren Art. 126 heißt es, die aktivsten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauern seien in der Kommunistischen Partei vereinigt, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Errichtung der kommunistischen Gesellschaft sei und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen wie der staatlichen, bilde. Die Verfassung der SBZ enthält dagegen keine Bestimmung über die führende Rolle der SED. Im Gegenteil, sie geht von einem gleichberechtigten Nebeneinander mehrerer Parteien aus (-> ■ Erl. zu Art. 13 und 92).

Doch wird die Verfassung im Sinne des Parteistatuts der SED ausgelegt. Dieses wird nicht als innere Angelegenheit der Partei behandelt, sondern bestimmt die Verfassungswirklichkeit stärker als der Verfassungstext. In der Präambel des Statuts heißt es:

»Die Partei ist die führende Kraft aller Organisationen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, der gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen und führt erfolgreich den Aufbau des Sozialismus. Sie arbeitet ständig an der Festigung und Entwicklung der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern.«

3. Wie die Staatsgewalt »dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt« zu dienen hat, zeigt die marxistisch-leninistische Lehre von den Staatsfunktionen. Als Hauptfunktionen des sozialistischen Staates unter den gegenwärtigen Bedingungen werden »nach den Erfahrungen in der Entwicklung der volksdemokratischen Staaten« angesehen<sup>4</sup>:

4 Schtschetinin, Zur Frage der Hauptfunktionen der volksdemokratischen Staaten unter den gegenwärtigen Bedingungen, Sowjetskoje Gossudarstwo i pravo, 1959, Nr. 11, S. 14 bis 24 = Staat und Recht, 1960, Heft 2, S. 329